AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 24. Januar 2012	Nr. 2
Inhalt		Seite
Impressum		1
Bekanntmachi	ung der Verbandsgemeinde Weida-Land	
für die Gemeinde	<u>Farnstädt</u>	
• Anhörungsvo	erfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für de	n
geplanten Ur	n- und Ausbau der B 180 von Farnstädt bis Anschluss A 38,	
einschließlich	n Neubau eines straßenbegleitenden Radweges	
hier: Durchfü	hrung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfal	rens 2

Impresssum

Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Um- und Ausbau der B 180 von Farnstädt bis Anschluss A 38 einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges in den Gemarkungen Farnstädt und Rothenschirmbach (Landkreise Saalekreis und Mansfeld Südharz)

B e k a n n t m a c h u n g Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt

am: 15.02.2012, um 10.00 Uhr

im: Landesverwaltungsamt

Raum A/E 05

Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

- 2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- 3. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- 4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Mever